



Christliche
Pfadfinderschaft
Deutschlands

Satzung

Christliche
Pfadfinderschaft
Deutschlands
e.V.

Satzung

Satzung der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands e. V. in der vom Bundesthing in St. Goarshausen am 27.-28. April 1996 beschlossenen und zuletzt vom Bundesthing in Birkenfelde am 12.-14. November 2021 geänderten Fassung.

§ 1 Name und Gliederung

I. Der Verein führt den Namen

Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands e.V. (CPD)

Der Verein hat seinen Sitz in Birkenfelde.

Der Verein ist unter der Nr. 400532 in das Vereinsregister Heilbad Heiligenstadt eingetragen.

II. Die CPD gliedert sich als Gesamtverein in einzelne, selbstständige:

- a) Neuanfänge, Siedlungen, Stämme, Meuten, Jungmannschaften, Kreuzpfadfinderrunden und Gilden (Gruppen)
- b) Ortsringe, Gaue und Landesmarken (Gruppierungen)

§ 2 Vereinszweck

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck des Jugendbundes wird verwirklicht insbesondere durch die Erziehung junger Menschen in Zusammenarbeit mit den Eltern nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderbewegung, den (im Anhang beigegefügt) Grundsätzen von 1921 und 1962 und der Falkenhagener Erklärung von 1974 sowie ihrer gültigen Bundesordnung zu verantwortungsbewussten Christen und mündigen Bürgern eines freiheitlich-demokratischen Staates im Rahmen von Jugendlagern, -fahrten und -schulungen. Der Verein dient damit der Jugendpflege und -fürsorge.
- II. Die CPD verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der CPD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln. Eine mittelbare und unmittelbare Unterstützung politischer Parteien ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Organe

Organe des Vereins sind:

- das Bundesthing (Delegiertenversammlung)
- die Bundesführung
- die Bundesführerschaft

§4 Bundesthing (Delegiertenversammlung)

- I. Das Bundesthing ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und bestimmt die Grundsätze und Richtlinien der gemeinsamen Arbeit. Es tagt öffentlich. Ausschluss der Öffentlichkeit ist auf Antrag mit einfacher Mehrheit möglich.
- II. Stimmberechtigt sind
 - a) die Bundesführung
 - b) die LandesmarkführerInnen oder deren gewählte StellvertreterInnen
 - c) die GauführerInnen oder deren gewählte StellvertreterInnen
 - d) auf je angefangene 500 Mitglieder einer Landesmark oder eines bundesunmittelbaren Gaues je ein gewählter Delegierter/ eine gewählte Delegierte
 - e) sowie ein gewählter Delegierter/ eine gewählte Delegierte aus dem Kreis des Bundesakelatreffens. Der/ Die Delegierte muss bestätigter Akela sein.

Alle Stimmberechtigten müssen Kreuzpfadfinder, Landesmarkakela oder Delegierte/r des Bundesakelatreffens sein; Ausnahmen hiervon können vom Thing jeweils genehmigt werden.

- III. Das Bundesthing tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es wird von den BundesführerInnen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen, und zwar
 - a) auf Beschluss der Bundesführung, oder
 - b) auf Beschluss der Bundesführerschaft, oder
 - c) auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten nach Absatz II, oder
 - d) auf Antrag eines Landesmarkthings (Delegiertenversammlung einer Landesmark).Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- IV. Die Aufgaben des Bundesthings sind insbesondere:
 - a) Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereins
 - b) Wahl der Bundesführung und der jeweiligen StellvertreterInnen
 - c) Wahl von KassenprüferInnen
 - d) Wahl von Bundesbeauftragten und den jeweiligen StellvertreterInnen
 - e) Entlastung der Bundesführung und der jeweiligen StellvertreterInnen

- f) Entlastung der Bundesbeauftragten und der jeweiligen StellvertreterInnen
- g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderung der Bundesordnung
- h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

V. Das Bundesthing wählt sich eine/n ThingleiterIn und eine/n SchriftführerIn.

VI. Das Bundesthing entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Einmütigkeit sollte angestrebt werden.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich

- a) zur Änderung der Satzung
- b) zur Auflösung des Vereins.

Antragsrecht steht nur den stimmberechtigten Mitgliedern und den Bundesbeauftragten und deren StellvertreterInnen sowie den StellvertreterInnen der Bundesführung zu.

Jedes Bundesmitglied hat Rederecht im Bundesthing.

VII. Über das Bundesthing ist ein schriftliches Protokoll zu führen, in welchem die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen festzuhalten sind.

Das Protokoll ist von dem/ der ThingleiterIn und dem/ der SchriftführerIn zu unterschreiben.

§ 5 Bundesführung

- I. Die Bundesführung vertritt den Verein nach innen und außen. Sie besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, und zwar
 - a) dem / der BundesführerIn (Vorsitzende/r),
 - b) den zwei stellvertretenden BundesführerInnen (stellv. Vorsitzende),
 - c) dem / der Bundesälteste/n,
 - d) dem / der Bundesakela (oder dessen/deren StellvertreterIn),
 - e) dem / der BundesgeschäftsführerIn (oder dessen/deren StellvertreterIn),
 - f) dem / der BundesschatzmeisterIn (oder dessen/deren StellvertreterIn),
 - g) dem / der Bundesschulungswart (oder dessen/deren StellvertreterIn),
 - h) dem / der HofsprecherIn (oder dessen/deren StellvertreterIn),
 - i) dem / der RedaktionsleiterIn der Bundeszeitung (oder dessen/deren StellvertreterIn).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der / die BundesführerIn,
- b) die zwei stellvertretenden BundesführerInnen,
- c) der / die BundesgeschäftsführerIn,
- d) der / die BundesschatzmeisterIn

mit der Maßgabe, dass jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt sind.

- II. Sämtliche Mitglieder der Bundesführung müssen volljährig und Kreuzpfadfinder sein.
- III. Die Mitglieder der Bundesführung werden von dem Bundething einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Eine Abwahl kann jederzeit – allerdings nur aus wichtigem Grund gem. §27 Abs. II Satz 2 BGB – durch das Bundething mit einfacher Mehrheit erfolgen

- IV. Die Bundesführung grenzt ihre Ämter in gegenseitigem Einvernehmen gegeneinander ab und gibt sich ggf. eine Geschäftsordnung. Sie tritt nach Einberufung durch den / die BundesführerIn (oder dessen / deren StellvertreterIn) unter dessen / deren Leitung nach Bedarf, oder wenn ein Drittel ihrer Mitglieder es fordert, zusammen.

§ 6 Bundesführerschaft

- I. Die Bundesführerschaft steht der Bundesführung beratend zur Seite und überwacht die Ausführung der Beschlüsse des Bundesthings.
- II. Die Bundesführerschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern der Bundesführung sowie deren gewählten StellvertreterInnen
 - b) den LandesmarkführerInnen oder deren gewählten StellvertreterInnen
 - c) den GauführerInnen bundesunmittelbarer Gaue oder deren gewählten StellvertreterInnen
 - d) den Bundesbeauftragten oder deren StellvertreterInnen
- III. Die Bundesführerschaft tritt nach Bedarf unter der Leitung des / der Bundesführers / Bundesführerin oder dessen / deren StellvertreterIn zusammen und wird von diesen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Zusätzlich kann die Bundesführerschaft
 - a) auf Beschluss der Bundesführung
 - b) auf Antrag eines Landesmarkthings
 - c) auf Antrag des Things eines bundesunmittelbaren Gauseinberufen werden.

IV. Aufgaben der Bundesführerschaft sind

- a) Beschlussfassung über Vorhaben, Maßnahmen und Aktionen des Vereins gemäß des vom Bundesthing vorgegeben Rahmens,
- b) Überwachung der Verteilung der laut Haushaltsplan zugewiesenen Mittel durch die Bundesführung,
- c) Wahl von VertreterInnen des Vereins in vereinsübergreifende Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften.

V. Die Bundesführerschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§7 Mitgliedschaft

- I. Mitglied können Gruppen (Neuanfänge, Siedlungen, Stämme, eigenständige Meuten, Jungmannschaften, Kreuzpfadfinderrunden, Gilden) oder Gruppierungen (Ortsringe, Gaue, Landesmarken) gemäß ihrer gültigen Ordnung werden, wenn sie die Ziele der CPD i. S. d. §2 dieser Satzung anerkennen und bereit sind, im Rahmen der gültigen Ordnungen der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands mitzuarbeiten.

Natürliche Personen schließen sich i. d. R. einer Gruppe der CPD an (Gruppenmitglied). Natürliche Personen schließen sich einer Gruppierung als Mitglied an, wenn

sie ausdrücklich nicht Mitglied einer Gruppe werden möchten (Einzelmitglied). Gruppen oder Gruppierungen führen dann ihrerseits die natürlichen Personen als Mitglieder ihrer Gruppe oder Gruppierung.

Natürliche Personen sind somit mittelbar Mitglied der CPD. Die Gruppen und Gruppierungen sind verpflichtet, zum Beginn eines jeden Jahres der Bundesführung der CPD ihre Mitglieder zu melden (Stärkemeldung, Näheres regelt die Beitragsordnung).

- II. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; er muss bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.

Bei natürlichen Personen, die Mitglied in einer Gruppe oder Gruppierung werden möchten, entscheidet die Führung der jeweiligen Gruppe oder Gruppierung.

Bei Gruppen und Gruppierungen entscheidet der/die BundesführerIn nach Absprache mit seinen/ ihren StellvertreterInnen und dem/ der jeweiligen Gau- und LandesmarkführerIn über die Aufnahme.

Bei Gilden entscheidet der/die BundesführerIn nach Absprache mit seinen/ihreren StellvertreterInnen und dem/ der Beauftragte/n für Älterenarbeit über die Aufnahme.

- III. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person in der CPD endet mit ihrem Austritt aus einer Gruppe oder Gruppierung. Die Austrittserklärung ist zu richten

an den/die FührerIn der jeweils zuständigen Gruppe oder Gruppierung.

Die Mitgliedschaft endet sofort mit dem Tod eines Mitgliedes.

Der Austritt einer Gruppe oder Gruppierung ist schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende gegenüber der Bundesführung zu erklären.

- IV.** Ein Ruhen der Mitgliedschaft einer natürlichen Person oder ein Ausschluss aus dem Verein einer natürlichen Person, einer Gruppe oder einer Gruppierung kann für denjenigen beschlossen werden, der den Grundsätzen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder auf andere Art und Weise den Verein oder dessen Ansehen schädigt.

Ruhen

Das Ruhen der Mitgliedschaft einer natürlichen Person für höchstens 18 Monate kann aus wichtigem Grund mit qualifizierter Zweidrittelmehrheit der Bundesführung auf Antrag einer/eines Bundesbeauftragten für Prävention, einer/eines Gauführerin/Gauführers, einer/eines Landesmarkführerin/Landesmarkführers, der/des Bundesführerin/Bundesführers oder deren gewählte StellvertreterIn beschlossen werden und endet durch die Rücknahme des Ruhens oder den Ausschluss. Die Dauer des Ruhens kann höchstens einmal um weitere 12 Monate durch einen erneuten Beschluss der Bundesführung verlängert werden.

Erhebt das Mitglied Einspruch gegen das Ruhen der Mitgliedschaft, entscheidet darüber die Bundesführerschaft bei ihrem nächsten Zusammentreten nach Anhörung des/der Betroffenen. Bis zum Entscheid der Bundesführerschaft ruht die Mitgliedschaft. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft ruht, darf weder an Veranstaltungen des Bundes oder seiner Untergliederungen teilnehmen, noch Verantwortung und Aufgaben im Verein wahrnehmen. §8 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

Eine Rücknahme des Ruhens geschieht durch das Gremium, das jeweils darüber entschieden hat, im gleichen Modus.

Ausschluss

Der Ausschluss einer natürlichen Person ist durch qualifizierte Zweidrittelmehrheit der Bundesführerschaft auf Antrag einer/eines Bundesbeauftragten für Prävention, einer/eines Gauführerin/Gauführers, einer/eines Landesmarkführerin/Landesmarkführers, der/des Bundesführerin/Bundesführers oder deren gewählte StellvertreterIn möglich. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung durch die Bundesführerschaft zu geben.

Erhebt das Mitglied binnen 4 Wochen Einspruch gegen den Ausschluss, entscheidet darüber das Bundesthing (Delegiertenversammlung) bei seinem nächsten Zusammentreten nach Anhörung des/der Betroffenen. Für einen Ausschluss nach Einspruch ist eine qualifizierte

Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten des Bundesthings nötig, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnehmen muss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Der Ausschluss einer Gruppe oder einer Gruppierung ist durch qualifizierte Zweidrittelmehrheit des Bundesthings auf Antrag einer Gauführung, einer Landesmarkführung oder der Bundesführung möglich. Vor dem Ausschluss ist der betroffenen Gruppe oder Gruppierung Gelegenheit zur Anhörung durch das Bundesthing zu geben.

Näheres regelt die Ausschlussordnung des Vereins, die vom Bundesthing erlassen wird.

- V. Bei nicht erfolgter Beitragszahlung von Einzelmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft automatisch ohne Ausschluss.

Bei nicht erfolgter Beitragszahlung oder bei nicht erfolgter Stärkemeldung von Gruppen oder Gruppierungen bis zum Ende des laufenden Beitragsjahres entscheidet die Bundesführung in Absprache mit dem/der zuständigen LandesmarkführerIn bzw. GauführerIn eines bundesunmittelbaren Gaus und dem/der FührerIn der betroffenen Gruppe über ein Erlöschen der Mitgliedschaft ohne Ausschluss.

- VI. Ein ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

- VII. Gruppen oder Gruppierungen (gem. §7 Abs. 1) wählen sich ihre Führung und Führerschaften selbst gem. §§4 bis 6. Die letzte gültige vom Bundesthing beschlossene Fassung der Bundesordnung regelt das Stimmrecht. §§3 bis 6 sind sinngemäß von den Gruppen und Gruppierungen anzuwenden. Die Führung der Gruppen und Gruppierungen kann auch nur für ein Jahr vom jeweiligen Thing gewählt werden.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben jährlich einen im Voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages bestimmt das Bundesthing. Näheres regelt die vom Bundesthing beschlossene Beitragsordnung.

§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Kassenprüfer

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der/ Die SchatzmeisterIn hat die Bücher nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

Die KassenprüferInnen werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Datenschutz

- I. Der Verein verpflichtet sich zum Schutz der personenbezogenen Mitgliederdaten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes. Zur Überwachung setzt der Verein eine/n Datenschutzbeauftragte/n ein.
- II. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die von der Bundesführerschaft erlassen wird.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach erfolgter Liquidation im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.

Sofern das Bundesthing (Delegiertenversammlung) nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder der Bundesführung zu Liquidatoren bestimmt. Ansprüche der Mitglieder an das Vereinsvermögen sind ausgeschlossen.

Anhang

Neudietendorfer Grundsätze (1921)

Wir wollen mit allen Kräften danach streben, Christen der Tat zu werden, an Gott gebunden, dem Nächsten zum Dienst.

Wir wollen Gottes Willen aus der Bibel kennen lernen und alles treulich nutzen, was uns in dieser Erkenntnis fördern kann.

Wir wollen mit allen Brüdern im christlichen Jugendwerk treue Kameradschaft halten.

Wir wollen uns üben in allen Fertigkeiten, die Leib und Geist fördern, und dadurch allzeit bereit sein, unseren Mitmenschen zu helfen.

Wir wollen in frei gewählter Zucht uns verbinden, unseren Führern gehorchen, treu zueinander halten und überall daran denken, dass wir christliche Pfadfinder sind.

Wir wollen streben, mit Gottes Hilfe Herr über uns zu werden, in höflichem, ritterlichem, fröhlichem Wesen unsere Freude suchen, in Gedanken Wort und Tat alles Unreine meiden.

Wir wollen uns helfen, über schlechte Launen und Gewohnheiten, über alle Trägheit und Unwahrhaftigkeit hinwegzukommen.

Wir wollen lernen, auch Andersdenkende zu verstehen, und Lieblosigkeit und Ungerechtigkeit in uns und um uns bekämpfen.

Wir wollen lernen, über alle Unterschiede des Lebens hinweg den wahren Wert des Menschen zu erkennen, und uns von gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Vorurteilen freimachen.

Wir wollen Tiere und Pflanzen liebevoll betrachten und verstehen lernen und aller Rohheit mannhaft entgegen-treten.

Wir wollen die Liebe zu Heimat und Volkstum pflegen, von allem volksverhetzenden Treiben uns fern halten und danach trachten, treue, tatbereite Bürger unseres Landes zu werden.

Wir wollen Frohsinn uns bewahren und Sonne und Liebe auch um uns her verbreiten.

Wir wollen mitwirken im Jugendkampf gegen Schmutz und Schund, gegen Volkslaster und Unzucht. Wir wollen darum bei allen unseren Veranstaltungen uns des Alkohols und Rauchens enthalten und unermüdlich aufklären helfen über die volksverwüstenden Gefahren von Alkohol und Nikotin, mit dem Ziel, möglichst viele zum bewussten Kampf gegen diese Volksverderber zu führen.

Wir wollen für den Gedanken des christlichen Pfadfindertums unter der Jugend um uns her unermüdlich werben.

Wir wollen das Pfadfinderkreuz tragen als ein Zeichen der Verbundenheit, als Mahner zu treuem Wandel, als Bekenntnis zu unserem Herrn.

Grundsätze von Rieneck (1962)

In der Gemeinschaft der Kirche bekennen wir Jesus Christus, der durch die Schrift bezeugt und auch in Wort und Sakrament gegenwärtig ist.

Deshalb nehmen wir teil an Gottesdienst und Abendmahl, bemühen uns um vertieftes Verstehen der Bibel und der Aussagen des christlichen Glaubens und um das persönliche und gemeinsame Gebet. Dies alles geschieht in Ausrichtung auf die Ökumene.

Der Glaube an Jesus Christus befreit uns von den ver-
sklavenden Mächten dieser Welt zu einem Leben, das für
den Anspruch Gottes offen ist.

Darum lehnen wir alle Formen ideologischer Bin-
dung ab und wollen sachlich und nüchtern den-
ken und handeln.

Der Anspruch Gottes bindet uns an den Nächsten und
fordert unsere Antwort durch Mitarbeit in Kirche, Staat
und Gesellschaft.

Das verpflichtet uns zur Übernahme von Dien-
sten und zu persönlichem Einsatz im Leben un-
serer Kirchengemeinden. Wir bejahen die demo-
kratische Ordnung in Staat und Gesellschaft und
sind deshalb zur Mitgestaltung und Mitverant-
wortung darin bereit. Wir bemühen uns um das
Verständnis der anderen Völker.

In der Gemeinschaft des Bundes üben und helfen wir
uns, diese Aufgabe einzeln und miteinander wahrzuneh-
men und uns auf sie vorzubereiten. Einordnung, Selbst-
disziplin und Maßhalten machen uns dazu bereit.

Dabei sind die Ordnungen und Formen
christlichen Pfadfindertums für uns verbindlich.

Die Begegnung mit Jesus Christus gibt uns Freude an
den Schöpfungsgaben Gottes.

Von daher kommen wir zur Entfaltung und Be-
wahrung unseres Menschseins in Natur, Technik
und Kultur und zur Bewahrung der Schöpfung.

Falkenhagener Erklärung (1974)

1. Grundsätze

Die „Grundsätze von 1962“ werden beibehalten. Sie sind Wegweiser und Richtschnur für die Arbeit der Christlichen Pfadfinderschaft. Die Umsetzung dieser Grundsätze auf allen Arbeitsebenen erscheint angesichts der mit großer Sorge festgestellten Verkürzung des Evangeliums in einigen Bereichen der Kirche von besonderer Notwendigkeit.

2. Pfadfindertum

Als wesentliche Merkmale des Pfadfindertums gelten:

- a) Die kleine Gruppe
- b) Das Spiel oder die Einheit von Theorie und Praxis
- c) Das Leben in der freien Natur
- d) Selbsterziehung sowie die Übernahme von Verantwortung durch jeden Einzelnen
- e) Pfadfindertechniken und verbindliche Regeln (wie Gesetz und Versprechen)
- f) Die verantwortliche persönliche Führung

Die Proben werden in den jeweiligen Altersstufen/Ständen beibehalten.

3. Politik

Die Christliche Pfadfinderschaft ist als Organisation in allen Altersstufen parteipolitisch neutral. Darum ist eine parteipolitische Agitation in den Gruppen abzulehnen, um eine parteipolitische Manipulation Minderjähriger zu verhindern. In gleicher Weise wird die Teilnahme an parteipolitischen Veranstaltungen in Tracht abgelehnt. Stellungnahmen, Resolutionen und Verlautbarungen parteipolitischer Art dürfen immer nur im Namen des jeweiligen Unterzeichners und nicht im Namen von Gruppen und Gliederungen abgegeben werden. Führer und Führerinnen sollen sich um ihrer pädagogischen Funktion willen einer angemessenen Zurückhaltung bedienen.

4. Kreuzpfadfinder

Der Kreuzpfadfinderstand ist neu einzuordnen und bedarf einer Festigung. Der Stand „Kreuzpfadfinder“ ist kein Titel, keine Würde und keine Verdienstbescheinigung. Vielmehr ist er der Weg, den der Einzelne unter dem Wort Gottes gehen soll. Eine Polarisierung zwischen Älterenbund und Jungenbund ist abzulehnen; vielmehr haben Jugendgruppen und Kreuzpfadfinder durch gegenseitige Annäherung auf einen Bund hinzuarbeiten, in welchem die einzelnen Stände ihre Aufgaben in der Gemeinschaft des Bundes erfüllen.

Die Verwirklichung der Kreuzpfadfinderaufgabe hat wie folgt zu geschehen:

- a) Kreuzpfadfindertum ist die Umsetzung der „Grundsätze von 1962“ auf die Arbeitsebene der Erwachsenen.
- b) Kreuzpfadfinder werden nur von Kreuzpfadfindern aufgenommen. Über ihre Ordnungen und Arbeit beschließen die entsprechenden Kreuzpfadfindergremien.
- c) Eine wesentliche Aufgabe der Kreuzpfadfinder ist auch die Reflexion von Jugendarbeit und die stetige kritische Hinterfragung christlicher Pfadfinderpraxis von Erfahrung und Geschichte der Christlichen Pfadfinderschaft her.

Inhalt

§ 1	Name und Gliederung	4
§ 2	Vereinszweck	5
§ 3	Organe	6
§ 4	Bundesthing (Delegiertenversammlung)	6
§ 5	Bundesführung	9
§ 6	Bundesführerschaft	11
§ 7	Mitgliedschaft	12
§ 8	Beitrag	17
§ 9	Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Kassenprüfer	17
§ 10	Datenschutz	18
§ 11	Auflösung	18
Anhang		
	Neudietendorfer Grundsätze (1921)	19
	Grundsätze von Rieneck (1962).....	22
	Falkenhagener Erklärung (1974)	24

www.c-p-d.info